

Erlaubnis zur Sondernutzung (Plakatierung, Aufstellen von Werbeträgern) öffentlicher Straßen, Wege und Plätze gem. § 16 des Hessischen Straßengesetzes in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 24.05.1996 in der derzeit gültigen Fassung

Erlaubnisinhaber

Juristische Person: Piratenpartei Darmstadt / Darmstadt - Dieburg / Odenwald
Name, Vorname: Palm, Michael
Anschrift: Momarter Straße 8, 64732 Bad König
Telefon: 0176 - 62428480

Anlass der Plakatierung

Europawahl 2014

Ort der Plakatierung (Stadtgebiet, Straßen, Plätze etc.)

Stadtgebiet Griesheim

Zeitraum der Plakatierung

Datum am/von - bis: 11.04. - 27.05.2014

Auflagen gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 Hessisches Straßengesetz

- Durch die Plakatierung darf es zu keinerlei Behinderung des Straßen- sowie Straßenbahnverkehrs kommen.
- Fußgängerwege dürfen durch die Plakatierung nicht beeinträchtigt werden.
- Der Veranstalter stellt die Stadt Griesheim von allen Ersatzansprüchen frei, die aus Anlaß der Plakatierung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Dritten erhoben werden könnten.
- Er verpflichtet sich ferner, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die -auch ohne eigenes Verschulden- durch die Plakatierung an den zu benutzenden Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen.
- Entlang der B 26, der L 3303, dem Westring, dem Nordring, dem Weiterstädter Weg von Kreisel Nordring in Fahrtrichtung Darmstadt sowie an allen städtischen Grün- und Freiflächen ist die Aufstellung und Anbringung von Plakaten und sonstigen Werbeträgern nicht gestattet.
- Öffentliche Flächen (z.B. Wertstoffbehälter, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen, Licht- und Leitungsmasten, Geländer etc.) dürfen nicht beklebt, beschriftet, bemalt oder besprüht werden.
- Gemäß § 33 Abs. 2 StVO ist das Anbringen von Werbung an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen unzulässig.
- Es dürfen nur Plakate/Werbeträger aufgestellt bzw. aufgehängt werden, die mit einem farbigen gesiegelten Aufkleber des Ordnungsamtes versehen sind.
- Die Plakate/Werbeträger sind spätestens am 3. Tage nach Ablauf dieser Genehmigung rückstandslos zu entfernen.
- Verstöße gegen vorgenannte Auflagen haben die umgehende Entfernung der Plakate im Wege der Ersatzvornahme durch den Bauhof der Stadt Griesheim zur Folge. Die hierdurch entstehenden Kosten in Höhe von mindestens 150,00 EURO sind gem. § 17a Hessisches Straßengesetz vom Erlaubnisinhaber zu tragen.

weitere Auflagen

- bleiben vorbehalten

- Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Straßengesetz ist diese Erlaubnis jederzeit widerrufbar.

Kosten

- Für diese Erlaubnis wird gem. Nr. 4.1 bzw. 4.2 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 24.05.1996 eine Gebühr von EURO erhoben.
- Eine Kautions in Höhe von 400,00 EURO ist zu hinterlegen.
- Die Gebühr wurde bar entrichtet.
- Die Gebühr ist binnen 14 Tagen auf das Konto der Stadtkasse Nr. 27 001 300 bei der Sparkasse Darmstadt (BLZ 508 501 50) mit Angabe des Verwendungszwecks " " zu überweisen.
- Diese Erlaubnis ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Stadt Griesheim, Wilhelm-Leuschner-Straße 75, 64 347 Griesheim, Widerspruch erhoben werden.

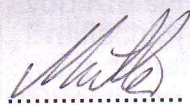
Die Einlegung des Widerspruchs bei dem Herrn Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Jägertorstraße 207, 64 289 Darmstadt, wahrt die Frist.

Datum: 11.03.2014

**Magistrat der
Stadt Griesheim
-ORDNUNGSAMT-**

Wilhelm-Leuschner-Straße 75
64347 Griesheim

Im Auftrag:



(Müller)



In Durchschrift zur Kenntnisnahme:

- Bauhof
- OPB's zur Kenntnisnahme
- Finanzbuchhaltung
- zu den Akten